JOHANNES ROGGENDORF

Die rechtliche Gestaltung der Personalprälaturen im neuen Codex

Das Zweite Vatikanische Konzil sieht vor, daß „zum Gemeinwohl der ganzen Kirche" u. a. „Personalprälaturen" errichtet werden können. Durch sie wird das bisher in der Kirche geltende strikte Territorialprinzip gesprengt; sie sollen „spezielle pastorale Aufgaben bei verschiedenen sozialen Schichten, die in einer bestimmten Gegend oder Nation oder in irgendeinem Teil der Welt durchgeführt werden müssen", wahrnehmen, jedoch unter voller Wahrung der Rechte der Ortsordinarien. Realisiert wurde diese „Rechtsfigur" erstmals im Jahre 1982 mit der Erhebung des „Opus Dei" zur Personalprälatur. Deren rechtliche Gestaltung im neuen Codex wird nachfolgend kurz umrissen. (Redaktion)

Die vom II. Vatikanischen Konzil eröffnete Möglichkeit der Errichtung von Personalprälaturen (vgl. *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 10) und die nachkonziliare genauere Bestimmung dieser neuen kirchlichen Jurisdiktionsstruktur (vgl. Motu Proprio *Ecclesiae Sanctae*, Kap. I, Nr. 4) haben im neuen Codex (in den cc. 294—297) als ein Zeichen der Verwirklichung des Konzils auf der Suche nach Organisationsstrukturen, die den heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten angepaßt sind, Einlaß in der Pastoral gefunden. Bei der Rechtsfigur der Personalprälatur handelt es sich um eine zur Hierarchie der Kirche gehörende säkulare Jurisdiktionsstruktur *de iure ecclesiastico*, die, als Ausfluß der dem Apostolischen Stuhl *de iure divino* zukommenden Primatsgewalt, den Teilkirchen zugute kommen soll. Sie wird vom Apostolische Stuhl errichtet. Dem Gemeinwohl der Kirche dienend, hat sie die bessere Klerusverteilung oder die Förderung besonderer seelsorglicher oder missionarischer Werke zum Ziel, welche sie in den Teilkirchen, sei es in bestimmten Gebieten, sei es bei bestimmten gesellschaftlichen Gruppen, verwirklicht. In den weit gesteckten Zielen und in ihrer Mannigfaltigkeit zeigt sich die Kodifizierung als Rahmengesetzgebung, die durch die zu erlassenden Statuten als *lex particularis* der Personalprälatur ihre konkrete Ausgestaltung erfährt.

Der Personalprälatur steht ein Prälat als *Ordinarius proprius* vor, der über einen eigenen, in der Prälatur inkardinierten oder wenigstens ihr zugeschriebenen Klerus verfügt und mit der Möglichkeit einer Mitarbeit von Laien rechnen kann, die sich durch vertragliche Vereinbarungen der Prälatur ganz oder teilweise zur Verfügung stellen können, ohne dabei ihren kirchenrechtlichen *Status* als Diözesanangehörige zu verändern. Der Klerus geht entweder aus den Diözesen hervor oder besteht aus Gläubigen der Prälatur, die der Prälat selbst in eigenen Ausbildungszentren zu den Weihen führt.

Zur Verwirklichung der pastoralen Aufgaben der Personalprälatur verfügt der Prälat über eine säkulare, durch die Ziele der Prälatur genau bestimmte Jurisdiktionsgewalt. Da die Personalprälaturen *in* den Diözesen wirken und die Jurisdiktionsgewalt sich nach personalen und keinen territorialen Gesichtspunkten richtet, ergeben sich hieraus weitgehend neue Perspektiven, da in der bisherigen hierarchischen Jurisdiktionsstruktur von einem strikten Territorialprinzip ausgegangen werden mußte.

a) Die Personalprälaturen können nur subsidiär als Hilfe für die pastoralen Aufgaben einer Diözese wirken. Die Rechte des Ortsbischofs müssen gewahrt werden. Dies geschieht auf eine dreifache Weise: durch ein vor der Errichtung einer Personalprälatur durchzuführendes Konsultationsverfahren der betreffenden Bischofskonferenzen, durch die genaue Bestimmung des Verhältnisses der Prälatur zu den Diözesen in den Statuten und durch die vor der Aufnahme der pastoralen Arbeit einzuholende Zustimmung des betreffenden Ortsbischofs.

Biblioteca Virtual Josemaría Escrivá de Balaguer y Opus Dei

b) Die personal bestimmte Jurisdiktionsgewalt des Prälaten der Personalprälatur und die territorial bestimmte Jurisdiktionsgewalt des Ortsbischofs sind aufeinander abzustimmen. Im Regelfall wird es sich dann gewöhnlich um eine gemischte Jurisdiktionsgewalt handeln, ohne daß hiebei die Rechte des Ortsbischofs beschränkt werden dürfen.
c) Personalprälatur und Diözese stehen in dieser Abstimmung der Aufgabenbereiche in keinem Konkurrenzverhältnis oder gar in einem Gegensatz; die juristische und ekklesiologische Einführung der Personalprälaturen in den Diözesen ist nur unter den vom II. Vatikanischen Konzil gegebenen ekklesiologischen Leitlinien hinsichtlich des Verhältnisses von Gesamtkirche und Ortskirche zu verstehen. Im Lichte der *Communio Ecclesiae*, der hierarchischen Gewalt als einer Dienstgewalt und der Kollegialität, ist die Personalprälatur als ein pastorales Angebot der Primatsgewalt an die Teilkirchen zum Gemeinwohl der Gesamtkirche zu verstehen.
d) Wenn die Personalprälaturen auf *konzeptualer* Ebene den Teilkirchen auch gleichen, d. h. z. B. dem Verfassungsrecht und nicht dem Vereinigungsrecht der Kirche zuzuordnen sind, sind sie keine Teilkirchen, sondern dienen ihnen. In diesem Sinn unterscheiden sie sich wesentlich von einer *Prälatura territorialis*, die sich als eine von den Ortskirchen unabhängige Jurisdiktionsstruktur erweist.
Am 28. November wurde zum ersten Mal eine bereits bestehende Institution der Kirche in der neuen Rechtsform errichtet: Die Personalprälatur „Vom Heiligen Kreuz Opus Dei". Gründungscharisma des Opus Dei und Errichtungsdokumente, insbesondere die Apostolische Konstitution *Ut sit*, stellen eine Hilfe dar, um den Sinn und die rechte Auslegung der betreffenden Canones zu erhellen, insbesondere da die Errichtung der Personalprälatur *vor*, die Rechtswirksamkeit *nach* der Veröffentlichung des neuen Codex stattfand.

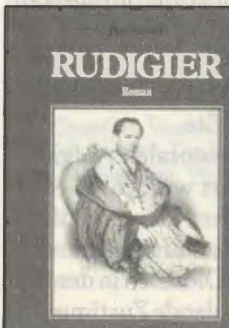

200 JAHRE RUDIGIER

Paul Kovarik, **RUDIGIER** - Roman
300 Seiten, 23 Illustrationen, gebunden öS 280,—

Als Kind hütete er die Schafe seines Vaters im Hochland der Silvretta; später, als Bischof von Linz, führte er den Hirtenstab über eine andere, weit größere Herde.

W. ENNSTHALER-VERLAG, 4400 STEYR

Biblioteca Virtual Josemaría Escrivá de Balaguer y Opus Dei